

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 04.07.2019 veröffentlicht.

ÜBER DAS WIRKSAMWERDEN DER 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT LOHMAR IN LOHMAR – KRAHWINKEL

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 04.07.2019	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 16.07.2019	Unterschrift:	

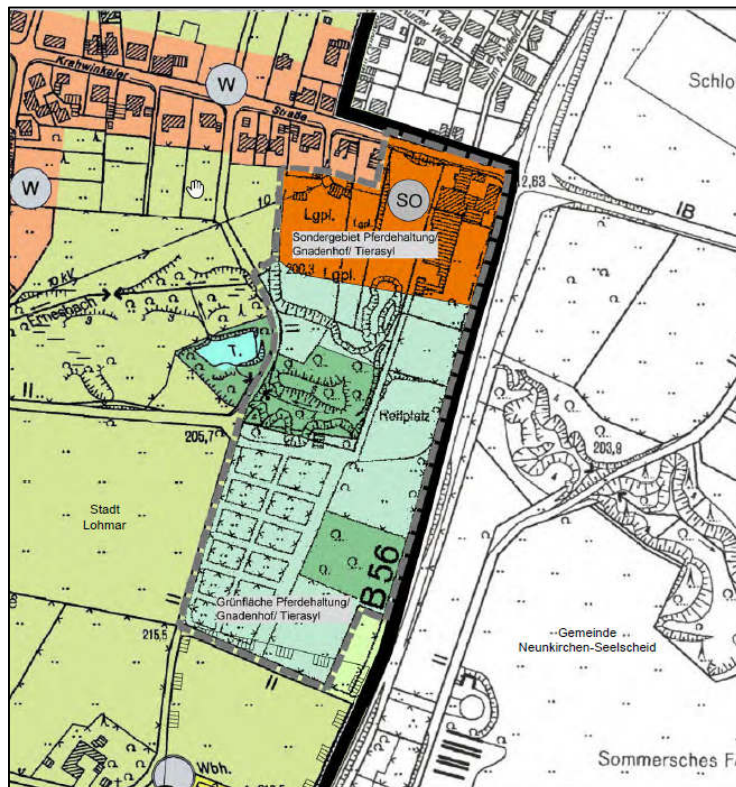


Abbildung 1: Bereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar

Bekanntmachung

ÜBER DAS WIRKSAMWERDEN DER 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT LOHMAR IN LOHMAR – KRAHWINKEL

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohmar durch die Bezirksregierung Köln

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 09.10.2018 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 24.04.2019 - Aktenzeichen 35.2.11-86-15/19 - die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar; Bereich Lohmar – Krahwinkel – Umwandlung von Dorfgebiet und Flächen für Landwirtschaft in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Pferdehaltung, -Gnadenhof, Tierasyl mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„GENEHMIGUNG:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs –BauGB- genehmige ich, die vom Rat der Stadt Lohmar am 09.10.2018 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Az.: 35.2.11-86-15/19

Im Auftrag Frings“

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohmar wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 30. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Hauptstraße 27/29, 53797 Lohmar, im Bauaufsichts- und Planungsamt, eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.2015 (GV. NRW. S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Lohmar vom 09.10.2018 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 24.04.2019 Az.: 35.2.11-86-15/19 zur vorstehenden 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG unter <http://www.lohmar.de/bauleitplanung/> auf der Internetseite der Stadt Lohmar veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt, der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Lohmar, 24.06.2019

gez.

Horst Krybus
-Bürgermeister-